

4. Ausarbeitung der Ergebnisse als logische zusammenhängendes und nachvollziehbares Gebilde.

Ein Sinn dieser Untersuchung liegt darin, daß bei der künftigen Entwicklung entscheidungsunterstützender Systeme mehr darauf geachtet werden muß, daß die Bedienung gerne erfolgt, also der Mensch sich nicht mehr dem Computer anpassen muß, sondern umgekehrt („Gestaltung convivialer Systeme“).

Im zweiten Vortrag stellte Richter Viefhues die Probleme des „Computerarbeitsplatzes für die Unterstützung von Richtern“ dar. Wesentlich dabei ist, daß es nicht „den“ Richterarbeitsplatz schlechthin gibt, da die einzelnen Aufgaben innerhalb der Justiz zu sehr differieren. Das erklärt vielleicht auch, warum bisher relativ wenige Lösungen für den Richterarbeitsplatz angeboten werden. Man muß sich daher bei Lösungen zunächst auf den bei allen Richtern weitgehend identischen „Allgemeinen Teil“ von Aufgaben konzentrieren. Hierunter fallen vor allem die Aufarbeitung des Sachverhaltes, die Subsumtion und schließlich die schriftliche Niederlegung. Daran anschließen bzw. darauf aufbauen muß dann die individuelle Lösung, wobei aber die Entscheidungen über rechtliche Fragen weiterhin beim Richter zu liegen haben und nicht auf die Maschine übertragen werden dürfen. Dort, wo z.B. Berechnungen ausgeführt werden (Versorgungsausgleich als Beispiel), muß die Arbeit des Computers nachvollziehbar bleiben. Es dürfen also nicht nur Ergebnisse ausgeworfen werden, sondern auch der Weg dorthin muß deutlich werden.

Die bisherige Ausstattung der Richterarbeitsplätze mit Einrichtungen der EDV ist eher mager, oftmals werden sogar private Geräte und Software eingesetzt. Diese Arbeitsplätze („Insellösungen“) müssen in den gesamten Ablauf integriert werden.

Ein wichtiger Hinweis, gerade für die Neuschaffung derartiger Hilfsmittel, war es, daß darauf zu achten sei, als Zielgruppe immer den Gelegenheitsnutzer vor Augen zu haben, nicht den Informatik-Freak. Der Computer kann und soll nicht mehr sein, als ein weiteres Instrument neben den bereits vorhandenen. Auch der Arbeitsplatz des Rechtsanwaltes wird immer mehr von der EDV beeinflusst. RA Becker (Konstanz) wies darauf hin, daß der Arbeitsplatz des Anwaltes allerdings nicht nur sein Schreibtisch ist, sondern sich auch im Gericht, bei Behörden und u.U. zu Hause befindet. Zunächst steht das Informationsmanagement im Vordergrund. Becker ging vor allem auf Datenbanknutzung ein: Dort muß der Anwalt selbst recherchieren, denn „die Beschaffung rechtlicher Informationen setzt voraus, daß dem Rechercheur die rechtsdogmatischen Problemzusammenhänge bekannt sind, da er sonst nicht in der Lage ist, alles einschlägige ... Material zu finden“. Eine Delegation juristischer Tätigkeiten ist durch den Einsatz der EDV nicht möglich geworden. Weihermüller (Bonn) setzte sich mit den „Rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Computerarbeitsplätzen in der Justiz“ auseinander. Er konnte direkt an den Vortrag von Viefhues (s.o.) anknüpfen. Eine ausführliche Behandlung der vielen damit verbundenen Probleme konnte nicht in einem Kurzreferat erfolgen, deshalb beließ Weihermüller es dabei, einen kurzen Abriss der wesentlichen Probleme zu bieten. Er verwies aber auf das Projekt IURISTAR, ein vom Bundesministerium der Justiz gefördertes Forschungsprojekt zur Ermittlung der Möglichkeiten des EDV-Einsatzes am Arbeitsplatz von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern. Die sich aus dem Einsatz der Informationstechnik ergebenden Probleme lassen sich - allerdings grob schematisiert - in

drei Kreise aufteilen, innerhalb

(Kontaktadresse: Projekt IURISTAR, c/o GMD, Adenauerallee 73, D-5300 Bonn 1).

derer die jeweiligen Vorschriften Rahmenbedingungen schaffen:

1. Rahmenbedingungen, die sich aus den Grundprinzipien gerichtlicher Verfahren ergeben,
2. Rahmenbedingungen, die sich aus spezifischen Regelungen der Informationstechnik ergeben,
3. Rahmenbedingungen, die bei der Einführung von informationstechnikgestützten Arbeitsplätzen zu beachten sind.

Unter dem ersten Punkt kann man die einschlägigen Vorschriften (Art. 92, 97, 101, 103 Abs. 1, sowie Art. 1, 20 GG, außerdem Art. 6 EMRK) zu dem Schlagwort „fair trial“ zusammenfassen; der Einsatz der EDV soll den vorhandenen Standard („Öffentlichkeit“ z.B., die schon lange keine mehr ist) nach Möglichkeit nicht nur erhalten, sondern verbessern.

Der zweite Kreis hat als zentralen Kern das BDSG, insbes. die §§1, 2 und 3. Demnach sind beim Einsatz von Computern in der Justiz die Vorschriften nach § 6 BDSG sowohl in technischer als auch organisatorischer Hinsicht zu beachten; ernste Probleme ergeben sich allerdings - insbesondere bei der Verwendung privater PC's, möglicherweise sogar außerhalb der Justizgebäude - aus den Ziffern 1 bis 10 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG.

Der letzte Kreis schließlich behandelt Themen aus dem Bereich „Mitbestimmung“ und „richterliche Unabhängigkeit“. Die Mitbestimmungspflicht richtet sich unzweifelhaft nach §§ 52 DRiG, 76 Abs. 2 BPersVG. Was die richterliche Unabhängigkeit betrifft, kann es Probleme geben, wenn die Justizverwaltung dem Richter die Nutzung eines Computers „auferlegt“. Geschieht die Nut-

zung aber freiwillig, bleibt auch die Unabhängigkeit des Richters gewahrt.

Prof. Philipps (München) und seine Mitarbeiter schlossen mit dem Beitrag „Juristische Lehr- und Lernsysteme“ den Kreis für den „Arbeitsplatz des Jurastudenten“. Bisher gehören juristische Lehr- oder Lernprogramme noch nicht oder kaum in den studentischen Alltag. Handelt es sich um die Nachbildung eines Rechtsverfahrens, ist ein Lernprogramm außerordentlich gut geeignet, dem Studenten rechtliche Zusammenhänge nahe zu bringen, gleichsam als „juristisches Adventure Game“. Problematisch aber wird die Umsetzung, wenn es ausschließlich um die Vermittlung materiellen Rechts geht. Als Anwendungsgebiet bietet sich aber das Prozeßrecht an, dessen Kenntnis erfahrungsgemäß bei Studenten nicht so gefestigt ist, wie es wünschenswert wäre. Insoweit ist der Wert von „Prozeßspielen“ nicht zu unterschätzen.

Erschwert wird der Einsatz von Lernprogrammen durch die Struktur unserer Juristenausbildung. Die Anfertigung könne nicht den Ausbildern, also den Professoren zugemutet werden, der Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Output; der Wissenschaftler wird die Zeit statt für ein Lernprogramm lieber für mehrere Aufsätze mit höherem wissenschaftlichen Wert investieren. Man sollte daher – so eine der Anregungen – einmal über den Atlantik schauen; auch wenn dort vieles in der Ausbildung grundsätzlich anders sei, so sei es z.B. ganz üblich, daß die Studenten Lernprogramme selbst erstellen; das dient nicht der Entlastung der Lehrkräfte, sondern dem Training der Studenten: Nie wird ein Student sich intensiver mit einem Problem beschäftigen, als wenn er darüber ein Lernprogramm schreibt. Die Erstellung eines gesamten Programms allerdings wäre für einen Studenten allein zu umfangreich.

Gefordert werden daher studentische Arbeitsgruppen, z.B. in Form eines Seminars. Abschließend wurde dann ein Lernprogramm auf Mac/Hypertext-Basis vorgestellt.

---

## JULIA (Juristisches Literaturarchiv)

---

Nicht nur für den Anwalt, sondern auch für jeden anderen Juristen ist das von Götter (Erlangen) vorgestellte Juristische Literaturarchiv JULIA von Interesse.

(Vgl. zu Einzelheiten Götter/Günzel/Himmelreich, *Das Juristische Literatur Archiv JULIA*, jur-pc 5-6/1989, S. 199 – 205.)

Julia geht im wesentlichen von einer Reiter-Ordner-Struktur aus. Texte, die abgespeichert werden sollen, müssen mit Reitern, also Schlagworten versehen werden. Die Textrecherche kann dann nach diesen Reitern, in Kombination und maskiert erfolgen. Darüber hinaus werden diverse Verwaltungsfunktionen zur Pflege der Daten geboten. Als Basis für das Literaturarchiv dient dBase. Der besondere Vorteil ist, daß fertige Datenbestände übernommen, ausgetauscht und ergänzt werden können.

---

## INTERJUR

---

Einen Versuch, die Probleme des computerunterstützten juristischen Arbeitsplatzes auf ein Minimum zu reduzieren, ist das Projekt „INTERJUR“, das „Hamburger Integrationskonzept für die Informationstechnik-Unterstützung am juristischen Arbeitsplatz“, über das Prof. Eberle (Hamburg) referierte. Erwachsen ist diese Projekt aus

der Erkenntnis, daß die vorhandenen informationstechnischen Hilfsmittel die professionsspezifische Funktionalität des Juristenarbeitsplatzes unzumutbar einschränken. Bei Benutzung leistungsfähiger Software gibt es immer wieder Im- und Exportschwierigkeiten aufgrund unterschiedlicher Dateiformate innerhalb der MS-DOS-Welt. Integrierte Pakete hingegen erreichen i.d.R. in den Einzelkomponenten nicht den gewünschten Leistungsstandard.

---

## Funktionskreisbezogene Softwareunterstützung

---

INTERJUR geht daher von funktionskreisbezogener Softwareunterstützung aus, ausgerichtet nach dem tatsächlichen Bedarf:

1. Textverarbeitung als der wohl z.Z. wichtigste Faktor.
2. Informationsgewinnung als Funktionskreis, der in der Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen wird, zumindest was die Beschaffung von Informationen auf dem Wege über die EDV betrifft.
3. Kommunikation, z.B. Mailboxdienste.
4. Regelgesteuerte Informationsverarbeitung, d.h. u.U. Einsatz von juristischen Expertensystemen.

Innerhalb dieser Funktionskreise müssen Standardfunktionen zur Verfügung gestellt werden:

- a) Bearbeiten
- b) Suchen
- c) Speichern
- d) Drucken
- e) Senden

Zur Realisierung dieser Funktionen in allen Bereichen (Funktionskreisen) genügen Standardsoftware und bekannte Benutzeroberflächen kaum aus. Nötig

ist in jedem Fall ein Task-Switching, wie OS/2 es bieten kann; andere Lösungen in MS-DOS (z.B. „Einfrieren“ und Auslagern auf Festplatte o.ä.) können nur unschöne Hilfsmittel sein. Darüber hinaus sind Konvertierertools nötig, die - möglichst ohne den Bearbeiter in seinem Arbeitsfluß zu unterbrechen - die Daten bei Bedarf in dem jeweiligen Format zur Verfügung stellen.

Um schließlich auf vorhandene Daten wieder zugreifen zu können, bedarf es einer leistungsstarken Daten- (nicht(!) Datei-) Verwaltung. Diese sollte über ein Volltextretrieval abgewickelt werden, wobei u.U. dennoch mit Feldern als Suchhilfe gearbeitet werden muß. Darüber hinaus werden neuerdings auch leistungsfähige Dateiverwaltungen angeboten, die mit logischen Zuordnungen von Dateien arbeiten (z.B. „Viewlink“).

In der Diskussion wurde zu Recht auf die neue Assistant-Serie von IBM hingewiesen. Dem ist nichts hinzuzufügen, außer daß das INTERJUR-Projekt schließlich auch von der IBM gefördert wurde. Eine Umsetzung der theoretischen Ansätze hat damit in einigen Bereichen bereits stattgefunden. Als letzte Veranstaltung dieses Tages stand dann die Formalisierung juristischen Wissens in KOKON auf der Tagesordnung. Herr Kowalewski und Frau Wiefel berichteten über KOKON-3, „ein prototypisches System zur Wissensbasierten Vertragskonfigurierung“. Da KOKON ein Teilprojekt des Verbundforschungsprojekts WISDOM des BMFT war, kann hier nicht in dem Maße auf dieses umfangreiche Projekt eingegangen werden, wie es vielleicht nötig wäre, um das KOKON-System darzustellen. Insoweit sei auf die im Tagungsband genannten Quellen verwiesen. Das Projekt KOKON (Kontraktkonfigurierung) beschäftigte sich damit, Dokumente zu „konfigurieren“, d.h. es ist in der Lage, anhand

von Eingabedaten und ggf. zu beantwortenden Fragen einen rechtlich einwandfreien Vertrag zu erstellen. Als Vertragstyp wurde für den Prototyp der Vertrag im Notariat, vor allem der Grundstückskaufvertrag, ausgewählt. Dieses System zielt gerade auf den Nichtjuristen ab, der mit Hilfe der Wissensbasis dieses Systems mangelndes Fachwissen ausgleichen kann. Gemeint wäre in concreto die Notariatsgehilfin, die auch über einfache Sachverhalte hinaus kompliziertere Verträge ohne Inanspruchnahme des Notars selbst vorbereiten könnte. Die weitere Berarbeitung, insbesondere bei den industriellen Partnern schreitet voran, die Umsetzung auf reale Einsatzmöglichkeiten ist in Arbeit.

Der zweite Tag (Freitag, 20.10.1989) begann mit einem Vortrag von Herrn Witulski (Dortmund), der sich mit der Verarbeitung sich ändernder Vorschriften auseinandergesetzt hat, ein für Juristen stets aktuelles Thema.

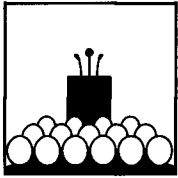
Grundlage soll auch hier ein „Expertensystem“ sein. Es soll nicht nur eine Datenbasis geschaffen werden, die stets aktuell gehalten wird, sondern darüber hinaus eine Erklärungs- und/oder Beratungskomponente integriert werden. Grundsätzlich dürfen, wenn das System umfassend zum Einsatz kommen soll, die Anforderungen an den Benutzer nicht zu hoch angesetzt werden. Andererseits muß eine umfangreiche Wissensbasis vorhanden sein, um auch Spezialfälle, die über das Alltägliche hinaus gehen, erfassen zu können. Eine Realisierung erfolgt dergestalt, daß die Wissensbasis strukturiert über eine Datenbank verwaltet wird (dBase); die Zuordnung der Regeln und Texte muß dann gesondert erfolgen, z.B. über Prolog. Dementsprechend wurde eine Expertensystemshell nach der sog. Horn-Notation entwickelt, die bereits mit verschiedenen Regelbasen gefüllt worden ist: Die Wohnungsbaubestimmungen Nord-

rhein-Westfalens mit ca. 350 Regeln, das Wohnungsbauprogramm WoBauP 88 NW mit ca. 90 Regeln, das II. WoBauG mit ca. 360 Regeln und das BNatSchG mit 80 sowie ein Teil des dazugehörigen Kommentars mit 110 Regeln.

Herr Strasser (München) hat mit seinem Vortrag „Strukturierte Darstellung juristischen Wissens“ ebenfalls an Forschungsergebnisse aus dem WISDOM-Teilprojekt KOKON (s.o.) angeknüpft. Die wesentlichen Probleme bei einer formalisierten Erfassung von „Recht“ sind folgende:

1. Formale Sachverhaltsdarstellung, d.h. welche Lebenssachverhalte sind juristisch relevant,
2. Inkonsistenzen im Recht (Beispiel: §§ 398 und 399 BGB), d.h. Anwendbarkeit mehrerer, u.U. widersprüchlicher Normen,
3. Rechtsauslegung und Subsumtion, die sich nach vielen unterschiedlichen Auslegungsregeln richten,
4. Einbeziehung von (insbes. höchstrichterlicher) Rechtsprechung.

„Recht“ ist insgesamt als dynamisches Gebilde aufzufassen. Dieses Problem soll mit Hilfe eines Schichtenmodells gelöst werden, nach dem zuerst eine streng deklarative Wissensbasis ohne (!) juristische Schlußprinzipien aufgestellt wird. Die sich ergebenden Schichten sind Allgemeinwissen (Common-Sense), darauf aufbauend das juristische Basiswissen, dann das juristische Schlußwissen, dann - zur Behandlung von Inkonsistenzen - das „juristische Meta-Schluß-Wissen“ und dann das juristische Konfliktlösungswissen. Der Beitrag „Der Einsatz von Expertensystemtechniken zur Unterstützung der Arbeit mit Rechtsinformationssystemen“ von Prof. Traunmüller mußte aus o.g. Grund ausfallen. Das Fachgespräch wurde mit dem Beitrag „Juristische Expertensysteme“ von Prof. Herberger (Saarbrücken) abgeschlossen.



# Der Computer im Familiengericht

Wolfram Viefhues

## I. Die Arbeitskreise des Familiengerichtstages

1. Der Deutsche Familiengerichtstag ist ein Zusammenschluß von Juristen, die im Familienrecht tätig sind. Seit dem Inkrafttreten des 1. Eherechtsreformgesetzes im Jahre 1977 tritt der Familiengerichtstag regelmäßig zusammen, um in seinen Arbeitskreisen aktuelle Probleme aus dem familiengerichtlichen Bereich zu diskutieren und ggf. Empfehlungen und Vorschläge an den Gesetzgeber zu erarbeiten. Die Bedeutung des Familiengerichtstages zeigt sich insbesondere darin, daß der Gesetzgeber nicht selten diese Empfehlungen zur Grundlage gesetzgeberischer Arbeit gemacht hat.

Bei diesjährigen Familiengerichtstag (Brühl, 12.10. - 13.10.) stand erstmals das Thema „Computer im Familiengericht“ auf der Tagesordnung zweier Arbeitskreise, die von Helmuth Bort, Richter am Amtsgericht Heilbronn, und Wolfram Viefhues, Richter am Amtsgericht Oberhausen, geleitet wurden. Mit dem Unterthema „Information - Demonstration - Diskussion“ wurde von Anfang an die nötige Basis für eine sehr offene und informative Veranstaltung gelegt.

2. Einleitend referierte Richter am Amtsgericht Borth über die Rahmenbedingungen zum Einsatz der Datenverarbeitung in der Justiz. In diesem Zusammenhang wurden die unterschiedlichen Lösungsansätze der Landesjustizverwaltungen angesprochen. Teilweise sind reine Geschäftsstellensysteme erstellt worden, teilweise Systeme mit einer mehr oder weniger starken Einbindung des Richterarbeitsplatzes. Dabei wird wohl überwiegend als Abteilungsrechner

ein System der mittleren Datentechnik mit dem Betriebssystem UNIX bzw. SINIX eingesetzt. Für den Richter werden teilweise angenetzte MS-DOS-Personalcomputer eingesetzt (so beim Projekt SOJUS-FAM; vgl. Viefhues, DRiZ 1989, 206), während andere Systeme dem Richter nur unintelligente Terminals zur Verfügung stellen (SIJUS-Familie). Demgegenüber setzt die von Reinfeldt in Rheinland-Pfalz erarbeitete Lösung an allen Arbeitsplätzen vernetzte Personalcomputer ein.

3. Als besonders positiven Umstand haben wohl alle Teilnehmer die Tatsache vermerkt, daß alle derzeit oder in Kürze fertiggestellten Berechnungsprogramme in Augenschein genommen werden konnten. Die überwiegend anwesenden Programmverfasser nutzen die Gelegenheit zu einem kollegialen, erfreulich offenen, ja teilweise geradezu freundschaftlichen Meinungsaustausch, der der gemeinsamen Sache sicherlich nur dienlich sein kann.

## Familiengerichtliche Software

Gezeigt wurden nacheinander

- a) die Programme zur Berechnung des Unterhaltes, Versorgungsausgleichs und Zugewinns von Richter am OLG Gutdeutsch, die Anfang nächsten Jahres im Beck-Verlag erscheinen sollen,
- b) die Programme zur Berechnung des Versorgungsausgleichs und des Unterhaltes der Firma INTEC (Intec-Fam und Intec-Unt),

c) das Versorgungsausgleichsrechnungsprogramm der Lösung Reinfeldt,

d) das Unterhaltsrechnungsprogramm CORA von Rechtsanwalt Jacob aus Bochum, das demnächst im Gieseking-Verlag erscheinen wird (vgl. hierzu auch Jacob, FamRZ 88,977),

e) die Programme zur Berechnung des Versorgungsausgleichs und des Unterhaltes der Fa. Nixdorf, SUPERFAM-VA und SUPERFAM-UNTERHALT (vgl. jur-pc 1989, S. 294).

4. Neben diesen Berechnungsprogrammen, die zum Schwerpunkt der Veranstaltung wurden, hatten die Teilnehmer des Deutschen Familiengerichtstages aber auch Gelegenheit, sich mit neuartigen

---

## Datenbanken: FAMR.DAT - BGH.DAT

---

Informationssystemen vertraut zu machen. So wurde die von Richter am OLG Remmlinger entwickelte speziell familienrechtliche Datenbank FAMR.DAT gezeigt; auch BGH.DAT war mit einem besonderen Stand vertreten.

---

## Computer Arbeitsplatz JUSTIZ

---

Die Nixdorf Computer AG präsentierte CAJUS, den „Compu-